

IAS zwingend für Konzern- und Einzelabschluss?

– Stellungnahme zu *Böcking*, WPg 2001, S. 1433 ff.,
zugleich ein Plädoyer für eine intensive Diskussion der
Vor- und Nachteile kapitalmarktorientierter Rechnungslegungs- und
Publizitätsgrundsätze für nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen –

Von Dipl.-Kfm. WP/CPA/StB Martin Zabel, Frankfurt am Main

I. Einleitung

Böcking beschäftigte sich in seinem Beitrag für diese Zeitschrift¹ mit der Frage, inwieweit es sinnvoll ist, in Deutschland über die gegenwärtig noch weitgehend freiwillige Anwendung der IAS hinaus eine Anwendung der IAS auch über den Kreis von Konzernabschlüssen kapitalmarktbeanspruchender Unternehmen hinaus vorzusehen. Für den letzt genannten Kreis werden die IAS nach der jüngst verabschiedeten Verordnung der EU-Kommission² ab 2005 (2007) in jedem Fall zwingend. Darüber hinaus werden Mitgliedstaatenwahlrechte eingeräumt, den Kreis der freiwilligen oder obligatorischen Anwender zu erweitern.

In Deutschland befindet sich die Rechnungslegung in einem grundlegenden und strukturellen Wandel. Für börsennotierte Unternehmen ist eine Abkehr von den Regelungen des HGB hin zu einer Bilanzierung nach den *International Accounting Standards* (IAS, künftig *International Financial Reporting Standards* – IFRS, im Folgenden noch als IAS bezeichnet) oder den US-amerikanischen *Generally Accepted Accounting Principles* (US-GAAP) unübersehbar; die Deutsche Börse hat diese bei Notierungen am Neuen Markt und im SMAX zu zwingenden Standards erhoben. Es kann als unzweifelhaft angesehen werden, dass diese Regelungswerke – trotz der aktuellen Diskussion – die Anforderungen des Kapitalmarkts weit besser erfüllen, als dies HGB-Abschlüsse zumindest mit den in Deutschland bislang geübten Bewertungs- und Transparenzgepflogenheiten leisteten. Eine Diskussion über die Berechtigung des HGB für Konzernabschlüsse kapitalmarktbeanspruchender oder kapitalmarktorientierter Unternehmen wird entsprechend kaum noch geführt.

Ganz anders stellt sich die Situation dar, wenn man den Kapitalmarkt und seine Interessengruppen als bestimmenden Rahmen verlässt. Gegenwärtig mag der Anschein entstehen, dass auch für diese weitaus größere Unternehmensgruppe ein klarer Trend besteht, sich den internationalen Regelungswerken zu öffnen bzw. diese als Maßstab vorzusehen. Die jüngst verabschiedete EU-Verordnung erlaubt den Mitgliedstaaten nunmehr, die IAS ab 2005

auch für Konzernabschlüsse nicht börsennotierter Unternehmen sowie für Einzelabschlüsse zuzulassen. Das Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC) als deutscher Standard Setter entwickelt parallel die Rechnungslegungsvorschriften für (alle) Konzerne in einer Weise weiter, die sich offenkundig an den IAS und US-GAAP orientiert. Außerhalb des rechtlichen Regelungsrahmens wird zusätzlich von *Basel II* ein Anreiz bzw. Druck ausgehen, transparenter und wertorientierter Rechnung zu legen, was entsprechend immer wieder als Argument gegenüber dem Mittelstand Verwendung findet, sich möglichst bald nach IAS auszurichten.

In seinem Beitrag gibt *Böcking* diese Situation wieder und stellt die Frage, ob die Möglichkeit einer nationalen Erweiterung des Anwenderkreises in der Form sinnvoll bzw. empfehlenswert ist, die IAS sowohl für den Konzern- als auch den Einzelabschluss zwingend vorzuschreiben. Nach Abwägen von Für und Wider kommt *Böcking* am Ende uneingeschränkt zu dieser Überzeugung.

In Anbetracht der gravierenden Auswirkungen einer solchen Entwicklung wird im Folgenden der Frage nachgegangen, ob diese Konsequenz angesichts der gegenwärtigen Situation in Deutschland letztlich wirklich zwingend und richtig ist. Vorweggenommen sei die Überzeugung des Verfassers, dass dies nicht der Fall ist.

II. IAS versus HGB: der Zweck entscheidet über die Eignung

Steht die deutsche Rechnungslegung tatsächlich im Abseits und ist das HGB nicht mehr zeitgemäß? Sind die IAS dem HGB grundsätzlich und in allen relevanten Aspekten überlegen? Die Antwort lautet jeweils: Ja und Nein, denn es kommt auf die mit der Rechnungslegung verfolgten Zwecke an. Selbst wenn sich hier insbesondere auf internationaler Ebene durchaus neuere Entwicklungen ergeben haben, kann auch aus betriebswirtschaftlicher Sicht weiterhin von einer unverändert relevanten und differenzierten Vielfalt von Rechnungslegungszwecken ausgegangen werden.

Die Vorgänger der heutigen IAS wurden Mitte der 1970er Jahre entwickelt. Ihr Ziel war es, Län-

dern ohne eigene Ambitionen und/oder Kapazitäten ausgereifte Rechnungslegungsvorschriften zu entwickeln, einen Rahmen oder ein komplettes Regelwerk an die Hand zu geben. Zusammengestellt aus den wesentlichen damals als anerkannt geltenden nationalen Regelwerken waren sie durch eine Vielzahl von Wahlrechten gekennzeichnet, die sowohl eine konservative deutsche wie eine eher kapitalmarktorientierte angelsächsische Bilanzierung zuließen.

Die heute gültigen IAS haben damit nur noch wenig gemein. Sie wurden im Wesentlichen mit dem erklärten Ziel überarbeitet, als weltweiter Standard für eine kapitalmarktorientierte Rechnungslegung dienen zu können. Sie sind diesem Ziel auch entscheidend näher gekommen; allerdings besitzen sie noch immer nicht die hierfür unerlässliche Anerkennung durch die amerikanische SEC. Diese am Ende zu erreichen, wird bedingen, dass die IAS sich weiter an die US-GAAP inklusive spezifischer SEC-Anforderungen anpassen müssen; wesentliche Zugeständnisse der SEC sind angesichts der bisher starren Haltung wenig wahrscheinlich. In der Folge der gegenwärtigen Vertrauenskrise der Bilanzqualität US-amerikanischer Unternehmen wird sich der Druck auf die SEC zu mehr Entgegenkommen wahrscheinlich erhöhen. Für Kapitalmarktzwecke war eine Orientierung an den amerikanischen Standards für börsennotierte Unternehmen aber eher zu begrüßen, da hierbei im Grunde international gleichgerichtete Interessen befriedigt werden. Die SEC besaß bis vor kurzem in der Frage der Kontrolle des Kapitalmarktgeschehens eine unzweifelhafte, nahezu konkurrenzlose Kompetenz. Es steht zu erwarten, dass die gegenwärtige Krise in der Folge von Enron, Worldcom u. a. m. noch strengere Regelungen und Kontrollmechanismen bewirken wird.

Die grundlegende und weitgehend bedingungslose Neuorientierung der IAS in Richtung Kapitalmarktinteressen macht diese heute dem HGB zweifelsohne für diese Anwendungen überlegen – allerdings nur in Bezug auf die Kapitalmarkteignung und das Ziel der Befriedigung von Investoreninteressen.

Ein Nein muss dann fast zwangsläufig auf die Frage der Eignung für andere Zwecke folgen. Kein Rechnungslegungswerk kann ohne wesentliche Wahlrechte gleichzeitig allen Zwecken Rechnung tragen. Und Wahlrechte sind dem Kapitalmarkt „ein Dorn im Auge“, verdeutlicht auch darin, dass das IASB an einer weitgehenden Eliminierung von Wahlrechten arbeitet. Die weitgehende Orientierung der IAS an dem Kriterium der *Decision Usefulness* (i. e. die Bereitstellung für Investoren entscheidungsrelevanter Informationen) lassen die IAS nach Ansicht des Verfassers nur noch eingeschränkt für an-

dere Zwecke geeignet erscheinen. Zu diesen Zwecken zählen insbesondere die gegenwärtig in Deutschland noch für Einzelabschlüsse relevanten HGB-Maßstäbe des Gläubigerschutzes und der Ausschüttungsbemessung³, ferner der der Besteuerung⁴. Der Verfasser vermag nicht zu erkennen, dass – wie Böcking argumentiert – die Entscheidungsnützlichkeit⁵ auch für die anderen erwähnten Gruppierungen der Gläubiger, der Gesellschafter oder der Mitarbeiter im Vordergrund steht oder von wesentlicher Relevanz ist. Der Begriff der *Decision Usefulness* wird im angelsächsischen Sprachgebrauch homogen für Investorenbelange verwendet; eine Ausweitung des Geltungsbereiches bedingt vorab eine Definition und Klarstellung der Begriffsinhalte, ansonsten sind Fehlinterpretationen nicht ausgeschlossen.

III. Konzernabschluss versus Einzelabschluss

Die Eignung von Rechnungslegungsnormen hat Niehus⁶ nach Kapitalmarktorientierung und Nicht-Kapitalmarktorientierung einerseits und Einzelabschluss und Konzernabschluss andererseits unterschieden und die Eignung der IAS nach folgender Matrix untersucht:

	Konzernabschluss	Einzelabschluss
Kapitalmarktorientierte Unternehmen		
(Noch) nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen		

Eine vollständige und angemessene Würdigung der Frage, inwieweit die IAS sich für deutsche Rechnungslegungszwecke eignen, muss auch nach Ansicht des Verfassers dieser Differenzierung folgen.

1. Informationsgehalt und Transparenz von Konzernabschlüssen: IAS setzen (zu) hohe Standards für nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen

Für Konzernabschlüsse steht die Informationsfunktion im Vordergrund. Entsprechend berücksichtigen die Vorschriften des HGB zu Konzernabschlüssen abweichend von denen für Einzelabschlüsse das Kriterium der Wesentlichkeit und verlangen zwingend eine Einheitlichkeit der Bilanzierung für alle konsolidierten Unternehmen, unabhängig von der Ausnutzung von Wahlrechten oder abweichender nationaler Bilanzierungsregelungen in den Einzelabschlüssen. Daneben bestehen weitergehende Informationspflichten. Für Kapitalmarktanforderungen reichen diese nach HGB vorgesehenen grundsätzlichen Modifizierungen oder Abweichungen zu den Einzelabschlüssen heute bei weitem nicht aus. Für kapitalmarktbeanspruchende deutsche Unternehmen wurden entsprechend weitergehende Informationen, im Wesentlichen eine Kapitalflussrechnung und eine Segmentberichterstattung, zwingend; zudem wurde

die Häufigkeit der Berichterstattung zumindest auf halbjährliche Abschlüsse erhöht; für den Neuen Markt und den SMAX fordert die Börse Quartalsabschlüsse. Dass auch diese zusätzlichen Anforderungen noch nicht die Standards der internationalen Kapitalmärkte erfüllen, wurde bereits oben verdeutlicht.

Welche Anforderungen sind an Konzernabschlüsse zu stellen, die von nicht kapitalmarktbeanspruchenden Unternehmen erstellt werden? Nicht kapitalmarktorientierten Unternehmen müsste ohne Zweifel eine Möglichkeit eingeräumt werden, sich ohne Diskriminierung mit den börsennotierten Unternehmen messen (lassen) zu können. Dazu zählen Unternehmen der öffentlichen Hand genauso wie Unternehmen, die sich für ein *Rating* oder aus anderen Gründen einen Vorteil versprechen. Sie sollten, so auch die Forderung von *Niehus*⁷, zu einer Anwendung der IAS in befreiender Weise optieren können. Dies forderte seinerzeit auch – wie von *Böcking* angeführt – die *Regierungskommission Corporate Governance*, die empfahl, die EU-Verordnung insoweit vorzuziehen⁸; auch nach Meinung des Verfassers stellt dies eine sinnvolle Überlegung dar.

Für alle übrigen konzernrechnungslegungspflichtigen deutschen Unternehmen (mittlerweile grundsätzlich auch die GmbH & Co. KG) ist jedoch eine abweichende Betrachtung anzustellen. Welchem Zweck dient in diesem Fall der Konzernabschluss und an wen ist er adressiert? Er dient vorrangig Gläubigern, Eigentümern und unter Umständen Mitarbeitern als Informationsgrundlage und begründet ferner eine allgemeine Informationspflicht gegenüber der anonymen Öffentlichkeit, wozu auch die Konkurrenz zu zählen ist. Der Konzernabschluss richtet sich hier also an Adressaten mit unterschiedlicher – teilweise gegensätzlicher – Interessenlage. Entsprechend ist der per Gesetz oder Standards zwingend vorzugebende Grad der Informationstiefe und Transparenz hier behutsam auszutarieren. Ein weitergehender Informationszwang kommt allen externen Gruppen zu Lasten interner Belange zugute. Würden IAS als Maßstab zwingend vorgeschrieben, würde automatisch der Grad der Zwangspublizität wesentlich erhöht. Beispielhaft seien genannt: detaillierte Darstellung aller Beziehungen zu Gesellschaftern, Angabe steuerlicher Verlustvorträge und Darstellung latenter Steuerverbindlichkeiten bzw. -ansprüche, gezahlte Kaufpreise bei Unternehmenserwerben und Angabe vorerwerblicher Unternehmenszahlen und anderes mehr. All dies sind Informationen, die die IAS von *allen* Unternehmen fordern. Ist dies Gesellschaftern und dem Management zugunsten der Öffentlichkeit aufzuerlegen? Hinzu kommt die Abbildung eines tendenziell wesentlich höheren Eigenkapitals inklusive unrealisierter Gewinne (u.a. aus unfertigen Aufträgen) oder latenter

Vermögenswerte. Nicht auszuschließen ist, dass sich als Folge die Ansprüche an das Unternehmen erhöhen, die Bildung von Reserven zur Sicherung der Unternehmenssubstanz möglicherweise wesentlich erschwert und damit die Sicherheit von Arbeitsplätzen gefährdet wird.

Böcking misst der Vergleichbarkeit von Konzernabschlüssen die vorrangige Bedeutung bei und fordert die obligatorische Anwendung der IAS bzw. IFRS für alle Konzernabschlüsse⁹. Wenn man eine Vergleichbarkeit tatsächlich wollte, dürften nach Meinung des Verfassers keine Abweichungen oder Differenzierungen gegenüber den allgemeinen Regelungen zugelassen werden¹⁰. Letztlich wären die Anforderungen des Kapitalmarkts dann uneingeschränkt das Maß aller Dinge.

Die Komplexität und der Grad an (volks-)wirtschaftlichen und sozialen Konsequenzen erfordert nach Meinung des Verfassers vorab jedoch eine sehr intensive Diskussion darüber, welchen Interessen bei der für alle verpflichtenden externen Rechnungslegung in welchem Maße entsprochen werden sollte. Diese Diskussion scheint gegenwärtig nur von wenigen Personen und Organisationen wirklich umfassend geführt und angeregt zu werden. Dabei richten sich alle Augen auf die Diskussion, in welchem Umfang die IAS Anwendung finden sollen. Tatsächlich finden diese aktuell schon in sichtbarem und wesentlichem Maße Eingang in die Deutschen Rechnungslegungs Standards (DRS). Diese stellen nach Bekanntmachung durch das BMJ zwingende GoB für die Aufstellung aller deutschen Konzernabschlüsse dar. Eine Orientierung der DRS an den IAS und den US-GAAP ist gewollt und augenscheinlich: Wenn zwischen den verabschiedeten DRS und diesen Standards Unterschiede verbleiben, werden diese Unterschiede als Anhang aufgeführt – i. d. R. verbunden mit der Aufforderung an den Gesetzgeber, die einer vollen Anpassung entgegenstehenden gesetzlichen Regelungen zu ändern.

Der Grad der inhaltlichen und grundsätzlichen Diskussion über schon verabschiedete oder gegenwärtig als Entwurf vorliegende DRS ist angesichts deren weitreichender Bedeutung erschreckend niedrig¹¹, wie an den im Internet verfügbaren Stellungnahmen abgelesen werden kann^{12, 13}.

2. Zweckerfüllung von Einzelabschlüssen: IAS ungeeignet für Ausschüttungsbemessung und Besteuerung

Für Einzelabschlüsse stellen sich vergleichbare Fragen. Allerdings spielt hier die Kapitalmarktorientierung weitgehend keine Rolle¹⁴. Nur ein Konzernabschluss kann den vom Kapitalmarkt geforderten „true and fair view“ eines Konzerns wiedergeben, ein Grund, warum in den USA die nur von börsen-

notierten Unternehmen zwingend anzuwendenden US-GAAP alleinigen Konzernabschluss kennen.

Die Frage nach den Adressaten deutscher Einzelabschlüsse weicht von derjenigen bei Konzernabschlüssen in der Form ab, dass die Maßgeblichkeit eine starke Orientierung an steuerlichen Regelungen und Überlegungen bedingt, wie (gleichzeitig) die Ausschüttungsmasse verbindlich bestimmt wird. Hinzu kommen ggf. konkursrechtliche Aspekte – etwa die Frage des Verlusts der Hälfte des Grundkapitals gemäß § 92 Abs. 1 AktG. Die Argumente, die gegen eine Eignung der IAS für Konzernabschlüsse nicht kapitalmarktorientierter Unternehmen angeführt wurden, gelten hier sinngemäß. Hinzu kommen steuerliche Aspekte. Diesen wird nur durch eine Abkehr von der Maßgeblichkeit bzw. durch angemessene steuerliche Ausnahmeregelungen Genüge getan werden können. Eine Besteuerung auf der Basis von Regelungen, die von privatrechtlichen Institutionen erlassen werden, dürfte auch verfassungsrechtlich bedenklich sein. Gleiches gilt für die handelsrechtlichen Vorschriften zur Ausschüttungsbemessung oder für Konkursindikatoren. Auch hier kann nach Meinung des Verfassers gegenwärtig nur konstatiert werden, dass die IAS ohne einen hohen Grad an zusätzlicher Differenzierung kaum als allgemein zwingender Maßstab geeignet sind – eine Forderung wiederum, die die Komplexität erhöhen und der gewünschten Einheitlichkeit entgegenwirken würde, so dass hierdurch enge Grenzen gesetzt sein dürften.

Dies bedeutet andererseits nicht zwingend die Richtigkeit des Umkehrschlusses, das HGB könne hierbei allen Maßstäben zufriedenstellend gerecht werden. Die von Böcking zitierten Aspekte – etwa Wunsch nach unverzerrten Informationen als Instrument des Gläubigerschutzes und Vielfalt der praktizierten Bilanzierungsweisen¹⁵ sind durchaus ernst zu nehmen. Die in seinem Beitrag als geboten qualifizierte Verbesserung des Informationsstands der Unternehmer und Gesellschafter müsste jedoch auch heute schon intern erreicht werden können. Den weiterhin aufgeführten Aspekten wie Markteffizienz, Begrenzung der Machtverteilung oder Verbesserung der Kommunikation auf Kapital- und Produktmärkten werden die Marktmechanismen im Zweifel zur Durchsetzung verhelfen, dafür sorgen u. a. die Börsen und Börsenaufsichtsbehörden oder Regelungsrahmen wie *Basel II*. Ein angemessener Weg, den Markt bei der Weiterentwicklung und Ausgestaltung dieser Aspekte zu unterstützen, dürfte auch hier eher sein, Einzelunternehmen bzw. für Einzelabschlüsse eine Option auf die Anwendung der IAS einzuräumen. Dies wird berechtigterweise von Niehus¹⁶ gefordert, der ansonsten die Gefahr einer Isolation der in Deutschland so bedeutenden

„typischen Mittelstands-GmbH“ sieht. Diese werden sich – wie angeführt – den Internationalisierungstendenzen der Rechnungslegung kurz- oder mittelfristig kaum entziehen können.

IV. Forderung für die deutsche Rechnungslegung: international ausgerichteter Rahmen, aber national geprägte Inhalte und Ausgestaltung

Die Praxis und die Rahmenbedingungen der deutschen Rechnungslegung sind wie selten zuvor in Bewegung geraten und zeichnen sich durch enorme Geschwindigkeit, Komplexität, Fremdheit und hohe Bedeutung für alle Beteiligten aus. Beginnend im Jahre 1993, als der DaimlerBenz-Konzern zur Inanspruchnahme des US-amerikanischen Kapitalmarkts als erstes deutsches Großunternehmen freiwillig und zusätzlich einen Konzernabschluss nach einem völlig anderen Regelwerk (US-GAAP) erstellte, bilanzieren heute nahezu alle DAX-Unternehmen, etwa die Hälfte der MDAX-Unternehmen und zunehmend auch nicht börsennotierte Unternehmen freiwillig nach IAS oder US-GAAP. Die Börse versteht sie als Qualitätsmerkmal und hat sie zur Pflicht für alle Unternehmen am Neuen Markt und ab 2002 für das Qualitätssegment SMAX erhoben.

Für eine Karriere des Berufsnachwuchses im Rechnungswesen oder in der Wirtschaftsprüfung ist entsprechend heute der Nachweis von Kenntnissen in IAS und US-GAAP zwingende Voraussetzung; dies ist heute das Maß, das durch Internationalisierung und Globalisierung gefordert wird.

Nach Meinung des Verfassers sollte in Deutschland allerdings nicht nur die Frage im Vordergrund stehen, IAS oder US-GAAP schnell und umfassend für alle Unternehmen in die deutsche Rechnungslegung umzusetzen oder sie vollständig zu übernehmen. Angemessener und sicher nicht einfacher wäre statt dessen die Umsetzung des Anspruchs, die Vorteile dieser Regelwerke, die diese fraglos besitzen, und internationale Erfahrungen dort zu nutzen, wo dies sinnvoll oder auch unvermeidlich ist – und dort sinnvoll und angemessen zu differenzieren, wo nationale Rahmenbedingungen und Mentalitäten dies verlangen.

Wesentliche Merkmale der IAS und der US-GAAP sind deren Aktualität einerseits und die Intensität und Professionalität mit Blick auf den Prozess der Verabschiedung einzelner Standards (*Due Process*) andererseits. In den USA – ähnlich in Großbritannien – existieren seit Jahrzehnten professionelle Organisationen, die die Rechnungslegung kontinuierlich weiterentwickeln und sich ändernden Rahmenbedingungen und wirtschaftlichen Entwicklungen anpassen. Es ist dabei auch erkennbar, dass dabei nationale Belange in den Vordergrund gestellt werden. In den US-GAAP finden sich nicht wenige

Beispiele, die verdeutlichen, dass auf wirtschaftlich motivierte Einwände der nationalen Wirtschaft Rücksicht genommen wurde¹⁷. Entsprechend dauert der Prozess der Verabschiedung von Standards mitunter auch sehr lange. Beispielsweise nahm die Verabschiedung endgültiger Standards etwa zum *Purchase Accounting* gemäß SFAS 141 und 142 (mit Verzicht auf die planmäßige Abschreibung des Goodwill), zur Bilanzierung von latenten Steuern oder von Derivaten jeweils mehrere Jahre in Anspruch.

Die Einrichtung einer privaten deutschen Rechnungslegungsorganisation war ein richtiger – vielleicht überfälliger – Schritt, der in seiner Arbeit von allen Beteiligten unterstützt werden sollte. Mit einer kompetenten Ausstattung und Tätigkeit werden die Vorteile nutzbar werden, die die angelsächsischen Länder aus einem professionellen *Standard Setting Body* schöpfen. Gleichzeitig wäre aus Sicht der nationalen Wirtschaft aber auch zu wünschen, dass wesentliche Regelungen in angemessener Zeit und Intensität und unter Einbeziehung aller Beteiligten diskutiert werden. Gegenwärtig scheinen sich lediglich Großunternehmen und einzelne sonst Interessierte an der Diskussion um neue DRS-Entwürfe mit Stellungnahmen zu beteiligen. Beispielsweise gingen zu E-DRS 14: Immaterielle Vermögenswerte, der u. a. die Abschreibung des Goodwill entsprechend dem Impairment-only-Ansatz nach US-GAAP vorsieht, bis zum Ablauf der (knapp gesetzten) Stellungnahmefrist beim DSR lediglich etwa 20 Stellungnahmen ein – angesichts der Tragweite dieser Regelung eine ausgesprochen niedrige Zahl.

Sicher nicht zutreffend wäre es, die Nichtteilnahme der Betroffenen am *Due Process* als Zustimmung zu werten. Nach Einschätzung des Verfassers kommt hierin eher zum Ausdruck, dass einerseits die Bedeutung der DRS für die künftige Rechnungslegung gemeinhin noch nicht gesehen wird und Anwender und Wirtschaftsprüfer andererseits den aktuellen Entwicklungen kaum noch zu folgen vermögen. Der Diskussion und Verabschiedung derart wichtiger Regelungen sollte daher deutlich mehr Zeit eingeräumt werden¹⁸. Eine vorbehaltlose Übernahme der IAS bzw. der US-GAAP kann darüber hinaus auch kaum gewünscht sein und könnte der Aufgabe des DRSC nicht gerecht werden. Der Anspruch sollte – was auch im internationalen Vergleich als üblich angesehen werden dürfte – eine erkennbare Eigenständigkeit und eine bewusste und fundierte Berücksichtigung nationaler Interessen sein. Dazu ist auch eine intensive Teilnahme aller betroffenen und interessierten Gruppen am Meinungsbildungsprozess notwendig.

V. Fazit und Appell: stärkere Teilnahme aller Betroffenen, insbesondere auch des Mittelstands, an einer angemessenen und kritischen Weiterentwicklung der deutschen Rechnungslegung

Die deutsche Rechnungslegung war für kapitalmarktbeanspruchende oder kapitalmarktorientierte Unternehmen internationalen Maßstäben anzupassen. Dies ist in den letzten Jahren vehement geschehen; allerdings ist die Entwicklung noch nicht abgeschlossen. Viele Veränderungen sind begründet und tragen der internationalen Ausrichtung und Bedeutung deutscher Unternehmen Rechnung. Nach Meinung des Autors ist aber Vorsicht bzw. Behutsamkeit in der Frage geboten, wie weit der verbindliche Rahmen auch für Unternehmen gezogen werden soll, die außerhalb des Kapitalmarktes stehen oder sich hieran orientieren und die sich im Wesentlichen in nationalen Märkten bewegen. Dies trifft immer noch für die überwiegende Zahl der deutschen Unternehmen zu. Die gegenwärtigen Diskussionen wie auch die Entscheidungsträger werden nahezu ausschließlich von den großen börsennotierten Unternehmen, den großen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und der Wissenschaft geprägt – Beteiligte mithin, die von der Entwicklung der kapitalmarktorientierten Rechnungslegung in Deutschland betroffen sind oder hieran Interesse zeigen.

Allerdings weitet sich die Relevanz der internationalen Regelwerke aus, und es ist mehr als dringlich, dass sowohl mittelständische Unternehmen als auch mittelständische Prüfungsgesellschaften künftig Stellung beziehen und Einfluss nehmen. Das DRSC sollte in seiner Aufgabe breite Unterstützung finden, um berechnete deutsche Belange mit internationalen Einflüssen zu verbinden und deutsche Interessen auch auf internationaler Ebene durchzusetzen. Gleichzeitig ist nach Meinung des Verfassers noch erkennbarer kritische Resonanz und berechnete Distanz gegenüber internationalen Entwicklungen und den hieraus abzuleitenden nationalen Einflüssen einzufordern. Die Frage nach angemessenen Regelungen für kleinere und/oder nicht börsennotierte Unternehmen (KMU) wird gerade auch in den Ländern mit dominanten Kapitalmärkten, wie USA und Großbritannien, seit vielen Jahren diskutiert. Großbritannien hat jüngst hierzu einen Standard erlassen. Das IASB hat dieses Thema – allerdings nicht mit der höchsten Dringlichkeitsstufe – auf seiner Agenda; Zeitrahmen und insbesondere inhaltliche Richtung sind derzeit noch völlig offen. Deutschland ist ein Land, in dem mittelständische Unternehmen eine große Rolle spielen, und die Diskussionen über *Basel II* verdeutlichen die Sensibilitäten. Warum sollten ausgerechnet in Deutschland die Voll-IAS der für KMU angemessene Standard sein? In England gab es hierüber jahrelange intensive Diskussionen.

Die heute so stark den US-GAAP angenäherten IAS für alle deutschen Konzern- und Einzelabschlüsse verpflichtend vorzugeben hieße, das HGB und für nationale Belange Jahrzehnte als geeignet und berechtigt angesehene wirtschaftliche Rahmenbedingungen (wie die Bildung stiller Reserven) auf einen Schlag „auszumustern“. Man würde sich völlig der Möglichkeit zur Nuancierung begeben und diese zugunsten des Vergleichbarkeitspostulats opfern. Die deutsche Rechnungslegung hat sich auch in der Vergangenheit an internationalen Entwicklungen orientiert und darüber hinaus deutschen Unternehmen ermöglicht, befreiende Konzernabschlüsse nach internationalen Regelwerken zu erstellen. Eine stärker betriebswirtschaftlich orientierte Bilanzierung und erhöhte Transparenz bzw. Publizität wäre deutschen Unternehmen für Konzernabschlüsse auch nach HGB möglich gewesen; dies wurde aber selbst von großen börsennotierten Unternehmen im Wesentlichen nicht wahrgenommen¹⁹ – aufgrund Konkurrenz- oder anderen Überlegungen²⁰. Belange, die für nicht börsennotierte Unternehmen vermutlich noch viel eher und unverändert heute noch gültig sein dürften.

Der Anpassungsbedarf für die Inhalte und Rahmenbedingungen deutscher Rechnungslegung besteht heute im Besonderen in Bezug auf Flexibilität und Aktualität. Aber diese Entwicklungen müssten gerade auch Freiräume für nationale Belange vorsehen, sich an geänderte wirtschaftliche Rahmenbedingungen anzupassen. Gerade gegenwärtig wird erkennbar, dass die Börse nicht für alle Unternehmen „das wirklich Richtige“ ist und dass auch die wertorientierte Unternehmensführung nicht vor Unternehmenskrisen schützt. Die bedingungs-, fast rücksichtslosen Ansprüche des Kapitalmarkts haben viele junge deutsche Unternehmen kennen gelernt, die den Gang an den Neuen Markt als Katalysator, ja fast als Garantie für eine erfolgreiche Entwicklung gesehen haben. Die Brisanz und der Transparenzdruck aus der Anwendung internationaler, für börsennotierte Unternehmen üblicher Bilanzierungsstandards wurde von vielen unterschätzt und führte zu fahrlässigen und in Einzelfällen vorsätzlichen Verstößen. Alle Beteiligten sind mittlerweile klüger; viele Privatanleger und Arbeitnehmer sind Leidtragende. Auch die Mitarbeiter der großen börsennotierten, nach IAS oder US-GAAP bilanzierenden Konzerne, die von dem in dieser Form bisher beispiellosen öffentlich verkündeten Stellenabbau betroffen sind, dürften zumindest teilweise Opfer des Kapitalmarktdrucks geworden sein. Dabei ist die Qualität der Rechnungslegung der börsennotierten Unternehmen in den USA – nicht erst seit Enron und Worldcom – nicht über alle Zweifel erhaben und gibt in wirtschaftlich schwierigen Zeiten der SEC fast regelmäßig Anlass zur Besorgnis und Be-

schwerde²¹, worauf i. d. R. klarstellende oder restriktivere Stellungnahmen der SEC folgen, die für börsennotierte Unternehmen zwingende Regelungen darstellen.

Besteht in Deutschland auch angesichts der aktuellen Entwicklungen wirklich der Konsens und der Wunsch, den amerikanischen Kapitalmarkt bzw. die von dessen Anforderungen wesentlich geprägten IAS als *das* unmodifizierte Maß für alle bilanzierenden Unternehmen auszuwählen²²?

- 1 Böcking, „IAS für Konzern- und Einzelabschluss?“, WPg 2001, S. 1431 ff.
- 2 Verordnung (EG) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. 5. 2002 betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards (noch nicht im ABIEG veröffentlicht).
- 3 Vgl. Niehus, „Auch für Einzelabschlüsse gelten grundsätzlich die IAS?“, WPg 2001, S. 741.
- 4 Was allerdings zusehends aufgeweicht wird, so dass die Maßgeblichkeit irgendwann aufgegeben werden dürfte.
- 5 Vgl. Böcking, WPg 2001, S. 1437.
- 6 Vgl. etwa die matrixförmige – zuweilen auch als magisches Quadrat bezeichnete – Darstellung bei Niehus, WPg 2001, S. 741.
- 7 Vgl. Niehus, WPg 2001, S. 741.
- 8 Vgl. Baums (Hrsg.), Bericht der Regierungskommission Corporate Governance, Köln 2001, Tz. 268.
- 9 Vgl. Böcking, WPg 2001, S. 1435.
- 10 Provokant wäre etwa zu fragen, was passierte, wenn die IAS eines Tages die Verwendung des Gesamtkostenverfahrens nicht mehr zuließen und das für Monoprodukt-Unternehmen nachteilige Umsatzkostenverfahren zwingend würde.
- 11 Vgl. Nöcker, Die stille Revolution im Rechnungswesen, FAZ vom 14. 1. 2002, S. 11.
- 12 Siehe www.drsc.de.
- 13 In den USA hingegen erhielt beispielsweise das FASB mehrere tausend Stellungnahmen zu den jüngst verabschiedeten Standards SFAS 141 und 142, die u.a. die bilanzielle Behandlung des Goodwill neu regeln.
- 14 Hier wird darauf verzichtet, auf die wenigen Fälle von börsennotierten Unternehmen ohne Tochtergesellschaften einzugehen.
- 15 Vgl. Böcking, WPg 2001, S. 1438.
- 16 Vgl. Niehus, WPg 2001, S. 741.
- 17 Zur Bilanzierung sog. *Stock Options* existieren beispielsweise zwei Regelungen parallel: Die ältere Regelung wurde so eindeutig von der Wirtschaft bevorzugt, dass man die neue, betriebswirtschaftlich und systematisch zweifelsfrei zutreffendere Handhabung nur als Wahlrecht verabschiedet hatte. Vgl. zur Bilanzierung und Besteuerung von *Stock Options* ausführlich auch die Themenhefte 2/2001 und 7/2002 der WPg.
- 18 Im November 2001 wurden vier wichtige Standardentwürfe mit einer knapp zweimonatigen Frist zur Stellungnahme verabschiedet – Zeit genug, diese zu lesen und dazu Stellung zu nehmen?
- 19 Erst Mitte der 1990er Jahre glichen einige Konzerne ihre Bilanzierung zur Vermeidung einer dualen Bilanzierung an die IAS an, ehe § 292a HGB dies erübrigte.
- 20 Hier böte sich an, die nicht nach IAS oder US-GAAP bilanzierenden DAX-Unternehmen zu befragen.
- 21 Vgl. Dries, Der große Bluff, FAZ vom 15. 1. 2002, S. 13.
- 22 Eine „Amerikanisierung“ weiter Lebens- und Wirtschaftsbereiche in Deutschland konstatiert kritisch z.B. Winter, der viele Jahre in den USA lebte und dort als Redakteur arbeitete, in seinem Buch „Little America – Die Amerikanisierung der deutschen Republik“, Hamburg 1995.